

10. Februar 2023

VorsRiLG Marc EGGERT  
LG Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

Guten Tag, sehr geehrter Herr EGGERT,

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium „DokZentrum ansTageslicht.de“ ([www.ansTageslicht.de](http://www.ansTageslicht.de)), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE.

Sie waren schon mehrmals mit diesen Fällen befasst (Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11), üben inzwischen sogar die Rolle als Vorsitzender Richter der 9. Kammer aus. Die fraglichen Verfahren gehen unter Ihrer Ägide jetzt ins 15. bzw. 19. Jahr. Immer noch in der 1. Instanz.

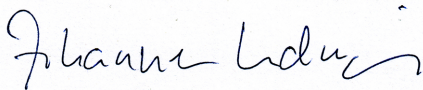
Wir haben deshalb diese Fragen an Sie:

1. § 404a, Abs. 3 der ZPO gibt vor, dass man einem beauftragten Gutachter die sog. Anschlussstatsachen benennen muss, die man ggfs. zuvor via Beweiserhebung klären muss. In den fraglichen Verfahren geschieht dies seit Jahren nicht. Stattdessen setzen Sie – ebenso wie Ihre Vorgänger – auf ein „Vorgutachten“ (O-Ton/OLG Braunschweig), auf das dann ggfs. weitere Gutachten erfolgen sollen ebenso wie weitere Zeugeneinvernahmen. Der Gutachter hat Sie wissen lassen, dass er nicht vor 2024 das beauftragte Gutachten in Angriff nehmen möchte und/oder kann.
  - a) Wie begründen Sie Ihre Meinung, dass man die Zeit bis dahin nicht nutzen könne, notwendige Zeugenbefragungen durchzuführen, sondern dass man „an der bisherigen Reihenfolge der Beweisaufnahme festhalten“ wolle?
  - b) Wieso würde „eine evtl. Vernehmung von Zeugen zu einer weiteren Verzögerung der Begutachtung führen“, wenn der Gutachter mit dem fraglichen „Vorgutachten“ von heute aus gesehen frühestens in 1 Jahr überhaupt erst anfangen kann?

- c) Wie begründen Sie Ihre Einschätzung, dass eine weitere Verzögerung der  
Tatsachenklärungen keinen Einfluss darauf habe, dass Zeugen sich nicht mehr erinnern  
könnten? Bzw. glaubhaft vorgeben könnten, eben dies nicht mehr zu können?
- d) Setzen Sie bei diesen Verfahren auf eine Art ‚biologischer Lösung‘, und zwar  
hinsichtlich der Zeugen als auch bei der Klägerin?
2. Dem Gutachter wurde aufgegeben, dass er von einer Beendigung der Behandlung von  
Lisa Hase durch den beklagten Zahnarzt im August 2004 auszugehen habe.  
Wie erklären Sie sich, dass eben dieser Zahnarzt seiner Patientin einen Monat später  
schriftlich attestiert, dass sie bei ihm „in Behandlung“ ist? Können Sie darin (k)einen  
Widerspruch sehen?
  3. Wurde diese Vorgabe deshalb gemacht, damit der Gutachter sich nicht dazu äußern soll  
bzw. darf, was im darauffolgenden Monat Oktober 2004 in der fraglichen  
Zahnarztpraxis geschah, den die Klägerin, Frau Lisa Hase, als „zahnmedizinischen  
Katastrophenmonat“ in Erinnerung hat?
  4. Auf welche Zeiträume hin kalkulieren Sie ein Ende der beiden Verfahren, wenn das  
beauftragte „Vorgutachten“ erst im 16. Jahr des zweiten bzw. 20. Jahr des ersten  
Verfahrens begonnen werden kann?

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via  
Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) -  
und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Johannes Ludwig)